

(5) Die Insassenzahl ist auf eine Person begrenzt. Zu Ausbildungszwecken kann ein Fluglehrer am Doppelsteuer mitfliegen.

(6) Nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge werden durch die anerkannte Stelle registriert und müssen an sichtbarer Stelle mit einer deutlich lesbaren, dauerhaften Registriernummer und einer Aufschrift in deutscher Sprache versehen sein, die aussagt, daß das Gerät nicht der Prüf- und Zulassungspflicht gemäß — Prüf- und Zulassungsanordnung (PZAO) — unterliegt und daß seine Benutzung auf eigene Gefahr erfolgt. Von der anerkannten Stelle ist ein entsprechendes Verzeichnis der registrierten Luftfahrzeuge zu führen.

(7) Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu erstellen. In ihr müssen Angaben über die Betriebsgrenzen und eventuelle gefährliche Flugmanöver sowie Hinweise für den Zusammenbau, den Betrieb und die Wartung enthalten sein.

(8) Schleppbetrieb mit Hängegleitern, Gleitflugzeugen und Ultra-Leichtflugzeugen setzt voraus, daß das Luftfahrtamt für das Schleppgerät und die Verbindungselemente die Betriebstüchtigkeit bestätigt bzw. anerkannt hat. Die Betriebstüchtigkeitsnachweise für diese Geräte sind durch die anerkannte Stelle zu erteilen sowie zu registrieren. Am Luftfahrzeug und am Schleppgerät müssen in jeder Betriebsphase bedienbare Ausklink- oder Kappvorrichtungen vorhanden sein. Die Position der Aufhängung am Luftfahrzeug muß festgelegt sein. Luftfahrzeugführer, Schleppgeräteführer und Ausbilder bedürfen der besonderen Genehmigung im Befähigungsnachweis.

(9) Die Mindestinstrumentierung bei Ultra-Leichtflugzeugen muß aus einem Fahrtmesser, Höhenmesser und Kompaß bestehen. Bei Streckenflügen und Flügen mit Höhenbegrenzungen von Hängegleitern ist ein geeignetes Höhenmeßgerät mitzuführen. Funksprechanlagen, die für Flugfunksprechverkehr zugelassen sind, dürfen in nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen nur dann betrieben werden, wenn ein Kennzeichen zugeteilt worden ist.

(10) Zusätzlich gelten folgende technischen Voraussetzungen für Ultra-Leichtflugzeuge:

- die Flügelfläche muß eine Größe von mindestens 10 qm² haben;
- die Mindeststeiggeschwindigkeit bei höchstzulässiger Gesamtmasse muß 1 m/s betragen;
- der Lärmgrenzwert darf 55 dB (A) bei maximaler Motorleistung, gemessen in Anlehnung an das Landeskulturgesetz vom 26. Oktober 1970 — Schutz vor Lärm — (GBl. II Nr. 87 S. 595), in 150 m GND nicht überschreiten. Der Minister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.

§5

Flugbetriebsbedingungen

(1) Die anerkannte Stelle legt mit Zustimmung des Luftfahrtamtes der DDR die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung der Luftfahrzeugführer und der Ausbilder sowie an die Durchführung des Flugbetriebes fest. Die Ausbildung darf nur von Personen wahrgenommen werden, die Inhaber eines von der anerkannten Stelle ausgestellten Befähigungsnachweises zum Ausbilden von Luftfahrzeugführern für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultra-Leichtflugzeuge sind. Der Nachweis ist bei der Ausbildung mitzuführen. Die anerkannte Stelle kann einen ausländischen Befähigungsnachweis einer Person mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik als Befähigungsnachweis anerkennen. Sie kann fehlende ausländische Befähigungsnachweise durch Überprüfungen ersetzen.

(2) Die Luftfahrzeugführer und Ausbilder haben den Befähigungsnachweis und den Betriebstüchtigkeitsnachweis den Staatsorganen, dem Luftfahrtamt der DDR oder der anerkannten Stelle, die mit der Überwachung der Sicherheit des Flugbetriebes beauftragt wurde, auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung des Flugbetriebes mit nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 27. Oktober 1983 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung (LAO) — (Sonderdruck Nr. 1143 des Gesetzblattes).

(4) Flüge von nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind nur innerhalb genehmigter Flugräume bzw. Flugbetriebsflächen und der freigegebenen Flughöhen gestattet.

(5) Schleppflüge zum Zwecke der Werbung, Kunst- und Nachtflüge mit nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind gesondert beim Ministerium für Verkehr, Abteilung Luftfahrt, zu beantragen. Das Abwerfen von Gegenständen und die Anfertigung von Luftaufnahmen sind nicht gestattet.

(6) Flüge mit nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind nur am Tage nach Sichtflugregeln und unter Sichtflugwetterbedingungen erlaubt.

(7) Die Durchführung von Flügen über oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und Menschenansammlungen ist nicht gestattet.

(8) Der Luftfahrzeugführer eines nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuges muß einen geeigneten Sturzhelm tragen. Bei Flughöhen ab 50 m über Grund ist ein zugelassenes Rettungsgerät mitzuführen.

(9) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb mit unterschiedlichen Luftfahrzeugen auf einem Flugplatz dürfen nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge nur betrieben werden, wenn der übrige Flugbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird. Die benutzbaren Flächen sind eindeutig zu markieren und die Flugräume festzulegen.

(10) Als Luftfahrtpersonal nichtzulassungspflichtiger bemannter Luftfahrzeuge können Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Hängegleiter, Gleitflugzeuge und nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ultra-Leichtflugzeuge sowie nach fachlicher Prüfung und medizinischer Begutachtung zugelassen werden. Ultra-Leichtflugzeugführer müssen in einer fliegerärztlichen Erstuntersuchung und ab dem 40. Lebensjahr regelmäßig alle 4 Jahre gemäß „Tauglichkeitsvorschrift V“ ihre Tauglichkeit nachweisen.

§6

Benutzung von Flugplätzen

(1) Starts und Landungen von nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind nur auf einem hierfür nach § 1 der Anordnung vom 20. Juni 1990 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. I Nr. 44 S. 721) zugelassenen Flugplatz oder einem Gelände gestattet. Die Zulassung erteilt die im § 2 Abs. 2 beauftragte anerkannte Stelle.

(2) Flugplätze und Flugbetriebsflächen für nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge sind nach den geltenden Kriterien zuzulassen.

(3) Außerhalb der Startlinie ist ausreichender Raum für die Vorstartlinie sowie den Abstellplatz zu schaffen. Auf dem benutzten Fluggelände ist eine Landezone von mindestens 50 x 50 m zu markieren.

(4) An der Start- und Landestelle sind geeignete Windrichtungsanzeiger anzubringen und die Erste-Hilfe-Ausrüstung bereitzuhalten.

(5) Flugbetrieb oberhalb 50 m über Grund darf nur durchgeführt werden, wenn eine Nachrichtenverbindung zum Flugsicherungsorgan vorhanden ist.

(6) Am Startplatz muß ein Flug- bzw. Startleiter anwesend sein, der den Flugbetrieb leitet und der in der Lage ist, bei Unfällen Sofortmaßnahmen einzuleiten. Der Flug- bzw. Startleiter muß Inhaber eines Befähigungsnachweises sein. Einzelheiten regelt die anerkannte Stelle.

§7

Kosten

Die anerkannte oder die beauftragte Stelle kann für Leistungen nach dieser Anordnung Gebühren auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften erheben.

§8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister für Verkehr

I. V. Rechel
Staatssekretär